

Satzung über die Entschädigung von Stadtverordneten, Ortsbeiratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen

amtlich bekannt gemacht am 23.06.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 15.06.2018 diese Satzung über die Entschädigung von Stadtverordneten, Ortsbeiratsmitgliedern und ehrenamtlichen Tätigen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5, 27, 82 und 86 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBL. I S 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S 167)

§ 1 (Verdienstauffall)

(1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Beigeordnete (Stadträte und Stadträtinnen), Ortsbeiratsmitglieder und Mitglieder des Ausländerbeirates, denen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, erhalten nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Ersatz nach Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz wird je angefangene Stunde auf 22,00 € festgesetzt.

Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis des Verdienstauffalles gewährt.

(2) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstauffallpauschale beträgt pro Stunde höchstens 66,00 € und ist auf 198,00 € je Sitzungstag beschränkt.

(3) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstauffallpauschale findet nur für Sitzungen statt, die an Arbeitstagen zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr stattfinden.

(4) Anstelle des Durchschnittssatzes (Abs. 1) oder der Verdienstauffallpauschale (Abs. 2) kann aufgrund entsprechender Nachweise der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstauffalles verlangt werden (Einzelabrechnung). Der Ersatz des Verdienstauffalles ist in der Höhe auf 110,00 € pro Stunde beschränkt.

§ 2 (Aufwandsentschädigungen)

(1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte, Ortsbeiratsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Beisitzer des Anhörungsausschusses im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren und andere ehrenamtlichen Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles nach § 27 Abs. 1 HGO für jede Teilnahme an einer Sitzung des Organs oder der Fraktion, der sie angehören, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 22,00 € (Sitzungsgeld).

Dies gilt auch für die berechtigte Teilnahme des Mitglieds eines Organs an den Sitzungen eines anderen Organs gemäß § 8 c, § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 82 Abs. 1 Satz 6 HGO, sowie für die beratende Teilnahme des Mitgliedes eines Organs an Kommissionssitzungen auf Grund von Beschlüssen des Magistrats sowie an den Sitzungen von Arbeitskreisen.

Ferner gilt dies für Delegationen auf Grund von Beschlüssen in Organe fremder Körperschaften, Verbände, Vereine und dergleichen, wenn von diesen keine Aufwandsentschädigung oder eine ähnliche oder artverwandte Entschädigung gewährt wird.

(2) Stadtverordnete und Ortsbeiratsmitglieder erhalten neben dem Sitzungsgeld monatlich 11,00 € (Monatspauschale). Die Monatspauschale wird bei Doppelfunktion nur einmal gewährt.

(3) Ehrenamtliche Stadträte erhalten monatlich neben dem Sitzungsgeld eine erhöhte Aufwandsentschädigung (Magistratspauschale) wie folgt:

- | | |
|---|----------|
| a) ehrenamtliche Stadträte als Vorsitzende einer Kommission | 65,00 € |
| b) die übrigen ehrenamtlichen Stadträte | 50,00 € |
| c) ehrenamtliche Stadträte, denen ein Dezernat oder ein besonderes Aufgaben- und Arbeitsgebiet nach § 70, Abs. 1 HGO, zugewiesen wird | 250,00 € |

(4) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür eine zusätzliche monatliche Pauschale (Funktionspauschale) erhalten. Diese beträgt für

- | | |
|--|----------|
| a) den Stadtverordnetenvorsteher | 180,00 € |
| b) die Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers | 36,00 € |
| c) die Fraktionsvorsitzenden | 150,00 € |
| d) die Ausschussvorsitzenden | |
| aa) Rechnungsprüfungsausschuss sowie anlassbezogene, befristete Ausschüsse | 13,00 € |
| bb) alle anderen Ausschüsse | 26,00 € |

- e) die Ortsvorsteher, denen im Stadtteil die Leitung der Außenstelle der Stadtverwaltung nicht übertragen worden ist
- | | |
|--|----------|
| aa) in Stadtteilen bis zu 1.000 Einwohnern | 36,00 € |
| bb) in Stadtteilen bis zu 2000 Einwohnern | 71,00 € |
| cc) in Stadtteilen bis zu 5.000 Einwohnern | 108,00 € |
| dd) in Stadtteilen über 5.000 Einwohnern | 145,00 € |

(5) Ist der Stadtverordnetenvorsteher länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, wird seine erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 für jeden vollen Monat seiner Verhinderung um 2/3 gekürzt; der stellvertretende Vorsitzende erhält im Vertretungsfalle, soweit dieser den Zeitraum von einem Monat übersteigt, neben seinen Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1, 2 und Abs. 4 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 € monatlich für jeden vollen Monat der Vertretung.

(6) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister oder den Ersten Stadtrat, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von 36,00 €.

(7) Beginnt oder endet das Mandat oder die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb eines Monats, wird die jeweilige Aufwandsentschädigung für jeden vollen Monat gezahlt.

(8) Wird bei der Bereitstellung der Sitzungsunterlagen in elektronischer Form auf die Zurverfügungstellung von städtischen Geräten verzichtet und ein privates Gerät genutzt, wird eine monatliche Entschädigung von 15,00 € gezahlt.

§ 3 (Fraktionssitzungen)

(1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 40 je Jahr begrenzt.

(Die Fraktionsmitglieder setzen sich zusammen aus den Stadtverordneten sowie den ehrenamtlichen Stadträten einer Fraktion).

(2) Für die Durchführung von Haushalts-Klausurtagungen können zwei Fraktionssitzungen pro Tag geltend gemacht werden.

(3) Den Fraktionen werden auf Wunsch für ihre Fraktionssitzungen städtische Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

(4) Den Fraktionen werden jährlich (erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2019) Fraktionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel bemisst sich nach der Fraktionsstärke (15,00 €/Person) sowie einem Sockelbetrag in Höhe von 300,00 € für jede Fraktion.

Die Mittel können auf Grundlage eines Verwendungsnachweises abgerufen werden. Nicht abgerufene Mittel sind nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.

(5) Kommt während des Haushaltsjahres eine Fraktion hinzu oder entfällt eine Fraktion oder ändert sich die Fraktionsstärke, werden die Fraktionsmittel nach Abs. 4 anteilig zur Verfügung gestellt.

§ 4 (Ersatz von Fahrtkosten)

(1) Ehrenamtlich Tätigen werden die – tatsächlich entstandenen – Fahrtkosten auf Nachweis in Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) ersetzt.

(2) Die Fahrtkosten für Klausurtagungen innerhalb des Kreisgebietes werden erstattet.

§ 5 (Unübertragbarkeit)

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 – 4 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 6 (Außerkräfttreten)

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

1. Änderungssatzung über die Entschädigung von Stadtverordneten, Ortsbeiratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen

(amtlich bekannt gemacht am 15.11.2023)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 20.10.2023 die erste Änderungssatzung über die Entschädigung von Stadtverordneten, Ortsbeiratsmitgliedern und ehrenamtlichen Tätigen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5, 27, 82 und 86 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBL. I S 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90)

Artikel 1

Bei § 1 (Verdienstausfall) wird in Absatz (4) der folgende Satz angefügt:

Dies gilt auch für erforderliche nachweisbare Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

Artikel 2

Bei § 2 (Aufwandsentschädigungen) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Die Vorschriften des §§ 1 und 2 sind auch auf Sitzungen anzuwenden, die in Form einer Video-/Telefonkonferenz stattfinden.

Artikel 3

Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6 (Abrechnung)

- (1) Die Abrechnung kann in elektronischer Form erfolgen (§ 35a HVwVfG).
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der vorgenannten Entschädigungen verfällt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Entstehung geltend gemacht wurde.

Artikel 4

Der seitherige § 6 (Außerkräfttreten) wird zu § 7 (Außerkräfttreten) der Satzung. In diesem wird das Datum 31.12.2023 durch das Datum 31.12.2028 ersetzt.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.